

**Auszahlungsantrag 2022 zur Freiwilligen Vereinbarung
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (prioritär)
Kooperation Leer
WV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WV Overledingen, WV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR**
(bis zum 01.06. bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2022	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Blühstreifen auf Ackerflächen) Nicht mit Maßnahme III. möglich	I. F2

Bewirtschaftungsauflagen:

Die Maßnahme kann nur auf hoch bzw. sehr hoch prioritären Flächen oder nach Absprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen abgeschlossen werden.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die unten aufgeführten Flächen, bereits im Vorjahr oder spätestens bis zum 01.06.d. J. mit einer mit der Wasserschutzberatung abgestimmten Samenmischung (Blühstreifenmischung) zu bestellen. Die Mindestbreite beträgt 3 Meter. Die maximale Förderfläche pro Betrieb beträgt 2 ha. Ein Umbruch der Blühfläche im Antragsjahr ist nicht zulässig und darf frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der nachfolgenden Sommerung im **Jahr 2022** erfolgen. Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist verboten.

Im Anschluss an die Blühfläche können die Flächen erneut als Blühflächen genutzt oder mit einer Sommerung bestellt werden. Bei der Düngung der nachfolgend angebauten Fruchtarten ist die durch den Umbruch der Blühfläche hervorgerufene Stickstoffnachlieferung der Fläche zu berücksichtigen.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schlages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten.

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen BS1 (einj. Blühstreifen), BS2 (mehrj. Blühstreifen), BS3 (Schonstreifen Wildkräuter), BS4 (Schonstreifen Feldhamster), BS5 (Ortolan), BS6 (Schonstreifen Rotmilan), BS7 (Grünstreifen) und eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung ökologischer Vorrangflächen (054/056/058/062).

